

Zusatzbestimmungen für Durchführung von Mediationen (Stand vom 10.11.25):

Zielsetzung

Dem Mediationsverfahren liegt die Zielsetzung zu Grunde, dass die Parteien gemeinsam mit Unterstützung der MediatorInnen als neutrale Dritte eine für beide Seiten annehmbare Lösung für ihre Auseinandersetzung entwickeln und verbindlich vereinbaren. Wesentliche Kriterien dieser Auseinandersetzung sind die Freiwilligkeit/Bereitschaft der Parteien in fairer und offener Weise, eine für beide Seiten vorteilhafte Lösungen zu finden, die Grundlage einer dauerhaften, gütlichen Einigung sein können.

Beauftragung

Die Parteien beauftragen Maxim Niederhauser und gegebenenfalls / im Ermessen von Maxim Niederhauser hinzuziehenden (Co) – MediatorInnen. Die Parteien stellen fest, dass die Mediation mit Unterschrift zur gemeinsamen Mediation und weiterführenden Auftragsfindung beginnt/ begonnen hat. Diese gemeinsame Mediation wird von beiden Parteien unterschrieben jedoch nicht vom Mediator.

Aufgaben der MediatorInnen

Die MediatorInnen sind zur Unparteilichkeit und Neutralität (Allparteilichkeit) verpflichtet. Sie vertreten keine Partei des Mediationsverfahrens, sondern sind allparteilich für beide Parteien mit dem Ziel tätig, zu einer fairen und interessensgerechten Lösung zu verhelfen.

Die MediatorInnen dürfen mit keiner der Parteien in Angelegenheiten, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, als einseitige Parteienvertreter anwaltlich, therapeutisch oder auf andere Weise beratend zusammenarbeiten oder diese vertreten. Dies gilt für die Zeit vor Beginn der Mediation wie auch nach deren Abschluss.

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Parteien selbst, sich Klarheit über ihre Rechtssituation zu verschaffen, gegebenenfalls durch die Beiziehung externer juristischer Berater. Den Medianden ist bekannt, dass die Mediation keine Rechtsberatung darstellt und bestätigen, von den MediatorInnen auf die Notwendigkeit einer rechtlichen Beratung hingewiesen worden zu sein. Die MediatorInnen sind nicht befugt, den Streitfall oder Teile desselben in rechtlich bindender Weise zu entscheiden. Die MediatorInnen haften nicht für die von den Parteien ausgearbeitete Vereinbarung, speziell nicht für die rechtliche oder faktische Durchsetzbarkeit derselben.

Ebenso besteht keine Haftung für den erfolgreichen Abschluss einer Mediationsvereinbarung.

Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Mediation zugänglich gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln, in einem möglichen Rechtsstreit nicht zu verwenden und in keiner Weise gegen den anderen Beteiligten zu verwenden. Die MediatorInnen und eventuell beigezogene Hilfskräfte (Schreibkräfte, Sachverständige) unterliegen bezüglich sämtlicher im Mediationsverfahren hervorgekommener Informationen der Schweigepflicht.

Im Rahmen eines eventuell stattfindenden Gerichtsverfahrens dürfen eingetragene MediatorInnen nicht über das, was Ihnen im Rahmen einer Mediation anvertraut oder sonst wie bekannt wurde als Zeugen aussagen (§ 18 ZivMediatG). Eingetragene MediatorInnen sind jedoch verpflichtet, den Beginn, die gehörige Fortsetzung und das Ende einer Mediation zu dokumentieren. Diesbezüglich können sie auch im Rahmen eines Gerichtsverfahrens befragt werden.

Die Parteien erhalten auf Wunsch nach jeder Sitzung ein Kurzprotokoll über die wesentlichen Punkte der einzelnen Sitzungen. Von den MediatorInnen während der Sitzung gemachte Aufzeichnungen dienen nur als persönliche Gedächtnisstütze und sind an keine der Parteien herauszugeben. Selbstverständlich unterliegen diese Aufzeichnungen ebenfalls der strengsten Vertraulichkeit nach außen. Die MediatorInnen verpflichten sich ihrerseits zur Vertraulichkeit der im Mediationsverfahren bekannt gewordenen Fakten. Die während der Mediation erörterten Inhalte werden auch nach der Mediation nicht an Dritte preisgegeben und können die MediatorInnen von der Verschwiegenheit auch nicht entbunden werden.

Durchführung des Mediationsverfahrens

Das Mediationsverfahren wird grundsätzlich in gemeinsamen Gesprächen unter allparteilicher Leitung der MediatorInnen durchgeführt. Sollte es im Einzelfall aus der Sicht der MediatorInnen für eine sinnvolle Weiterführung des Mediationsverfahrens notwendig sein, Einzelgespräche zu führen, so werden sie das den Parteien bekannt geben und deren Einverständnis einholen. Informationen aus den Einzelgesprächen sind vertraulich und dürfen der anderen Partei nur soweit offenbart werden, wie die jeweilige Partei sich ausdrücklich einverstanden erklärt. Gefundene Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und gegebenenfalls von beiden Parteien unterschrieben.

Formulierung einer Vereinbarung

Ziel des Mediationsverfahrens ist es, gemeinsam eine Vereinbarung zu treffen. Die Abfassung einer Mediationsvereinbarung erfolgt mit Unterstützung der MediatorInnen erst, wenn beide Parteien mit allen ausgehandelten Regelungen einverstanden sind. Falls zur Wirksamkeit der Vereinbarungen Formerfordernisse notwendig sind, weisen die MediatorInnen darauf ausdrücklich hin.

Gerichtsverfahren

Die Parteien verpflichten sich, während des laufenden Mediationsverfahrens keine wie immer gearteten gerichtlichen Schritte gegen den anderen Beteiligten anzustreben. Eventuell laufende Gerichtsverfahren sind für die Dauer des Mediationsverfahrens unterbrochen. Durch die Einleitung eines Mediationsverfahrens sind der Anfang und die Fortsetzung der Verjährung oder sonstige Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Scheidung der Ehe gehemmt.

Beendigung des Verfahrens

Die Mediation gilt als beendet, wenn eine schriftlich formulierte Vereinbarung erreicht wurde, die Mediation von einem der Beteiligten oder dem Mediator abgebrochen wurde, oder wenn innerhalb von drei Monaten nach der letzten Sitzung keine neuerliche Mediation stattgefunden hat. Das Mediationsverfahren kann darüber hinaus von den Parteien und dem Mediator jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an alle Verfahrensbeteiligten beendet werden. Für ein besseres Verständnis ist es hilfreich, die Gründe für die Beendigung bekannt zu geben.

Vergütung

Die MediatorInnen erhalten eine Vergütung nach Zeit auf der Grundlage des vereinbarten Stundensatzes. Maxim Niederhauser rechnet im 15 Minutentakt ab. Für Erstgespräche oder Einzeltermine über Mediation gilt ein ermäßigter Einheitssatz wobei die ersten 15 Minuten bei Erstgesprächen kostenlos sind. Für die Vergütung haften beide Parteien gesamtschuldnerisch, im Innenverhältnis werden die Kosten aufgeteilt. Zusatzleistungen die über bloße Terminvereinbarungen, Bestätigungen oder einfache Auskünfte hinausgehen (zB Schreibarbeiten, Kopierarbeiten, Telefonate, Briefe oder E-Mails etc) werden nach tatsächlichem Zeitaufwand zu 120 € pro Einheit im 15 Minutentakt in Rechnung gestellt und sind binnen 14 Tagen bzw spätestens bei der nächsten Sitzung zu bezahlen.

Absageregulung und Storno wie Zahlungsverzug

Siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen

<https://www.maximniederhauser.at/agb/>

Stand 10.11.2025

Wesentliche gesetzliche Bestimmungen im Zivilrechtsmediationsgesetz (ZivMediatG)

§ 18 ZivMediatG

Der Mediator ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Er hat die im Rahmen der Mediation erstellten oder ihm übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für Hilfspersonen des Mediators sowie für Personen, die im Rahmen einer Praxisausbildung bei einem Mediator unter dessen Anleitung tätig sind).

§ 22 ZivMediatG

(1) Der Beginn und die gehörige Fortsetzung einer Mediation durch einen eingetragenen Mediator hemmen Anfang und Fortlauf der Verjährung sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche.

(2) Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass die Hemmung auch andere zwischen ihnen bestehende Ansprüche, die von der Mediation nicht betroffen sind, umfasst. Betrifft die Mediation Rechte und Ansprüche aus dem Familienrecht, so umfasst die Hemmung auch ohne schriftliche Vereinbarung sämtliche wechselseitigen oder von den Parteien gegeneinander wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche familienrechtlicher Art, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.)

§ 433a ZPO

Über den Inhalt der in einem Mediationsverfahren über eine Zivilsache erzielten schriftlichen Vereinbarung kann vor jedem Bezirksgericht ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden.